	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 1/22

**SAD NAHVERKEHR AG**


**ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL**  
**Legislativdekret 231/01 –**  
**Art. 30 Legislativdekret 81/08**

**ETHIK- UND VERHALTENSKODEX**  
**DER GESELLSCHAFT**

<b>VERZEICHNIS ÜBERARBEITUNGEN</b>		
<b>Rev.</b>	<b>Grund</b>	<b>Datum</b>
0	Ersterstellung	15.11.2013
1	Formatänderungen wegen Anwendung des Modells	21.11.2013


**Anwendung des vom Führungsorgan mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. November 2013 ergänzten Musters 231**

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 2/22

## Indice generale

1. Vorbemerkung.....	3
1.1. Die Adressaten.....	3
2. Allgemeine ethische Grundsätze.....	5
2.1. Rechtmäßigkeit.....	5
2.2. Redliches Verhalten und Gutgläubigkeit.....	6
2.3. Unparteilichkeit.....	6
2.4. Ehrlichkeit.....	6
2.5. Integrität.....	6
2.6. Transparenz.....	7
2.7. Verantwortung gegenüber den Kunden des öffentlichen Nahverkehrs.....	7
2.8. Effizienz.....	8
2.9. Datenschutz.....	8
2.10. Wertschätzung der Person.....	8
2.11. Schutz der Arbeitnehmer, ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit.....	9
2.12. Umweltschutz.....	1
2.13. Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, mit Gewerkschaften und Parteien.....	1
2.14. Beziehungen mit den Medien.....	3
2.15. Absage an kriminelle Handlungen.....	3
2.16. Interessenkonflikt.....	4
2.17. Transparenz der Finanzbeziehungen.....	4
3. Die Verhaltensnormen.....	5
3.1. Verhaltensnormen für die Gesellschaftsorgane.....	5
3.2. Verhaltensnormen für die Arbeitnehmer.....	6
3.3. Verhaltensnormen für die Adressaten außerhalb der Gesellschaft.....	13
3.4. Allgemeine Verhaltensnormen für alle Adressaten.....	13

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 3/22

## 1. Vorbemerkung

Der Ethik- und Verhaltenskodex, im Folgenden auch nur Ethikkodex oder Kodex genannt, ist das Dokument, in dem die „berufsethischen“ Grundsätze festgehalten sind, die SAD als für sie maßgebend betrachtet und deren Einhaltung sie von allen Beschäftigten, Mitarbeitern und externen Gesellschaften verlangt, die für SAD tätig sind oder Leistungen erbringen. Der Kodex wurde von SAD autonom aufgestellt und eignet sich als generelles Instrument.

### 1.1. Die Adressaten

Der Kodex ist Teil der umfassenden betrieblichen Compliance-Politik, wonach sich die Gesellschaft verpflichtet, alle Gesetze und Best Practices für ihre Geschäftstätigkeit absolut korrekt einzuhalten. Hierzu gehören die Gesetze über den Datenschutz (Legislativdekret 196/03), über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Legislativdekret 81/08), über den Umweltschutz (Legislativdekret 152/06) und die dazugehörigen Regelungen.

Ziel ist die Ausrichtung der Unternehmenstätigkeiten an ethischen Grundsätzen. Demzufolge ist dieser Kodex verbindlich für das gesamte im Modell genannte Personal sowie für die Dritten, an die sich die gegenständlichen Vorgaben richten. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Kodex für:


- Geschäftsführer, Generaldirektoren, Rechnungsprüfer, Abschlussprüfergesellschaften;
- die Arbeitnehmer;
- Die Arbeitnehmer Dritter, die aufgrund von Dauerlieferverträgen oder als entsandtes Personal für die Gesellschaft tätig sind;
- Arbeitnehmer mit projektbezogenem Vertrag oder Vertrag über gelegentliche Mitarbeit;
- externe Mitarbeiter, Berater, Experten, Selbständige und Freiberufler;
- Erbringer von Tätigkeiten, die im Rahmen eines Werkvertrags, Vergabevertrags oder Dienstleistungsvertrags outgesourct wurden;
- generell jede öffentliche oder private Person, die direkt oder indirekt Mitarbeits- oder Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft eingeht, unabhängig davon, ob es sich um dauerhafte oder zeitweilige Beziehungen handelt.

Diese Personen werden als „Adressaten“ bezeichnet.

Alle Adressaten sind somit verpflichtet, die im Ethikkodex enthaltenen Grundsätze einzuhalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Einhaltung zu sorgen, wobei der Ethikkodex auch für die Auslandstätigkeiten der Gesellschaft gilt.

Die Beachtung der Vorschriften des Ethikkodex ist, soweit es die Pflichten der Arbeitnehmer nach

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 4/22

Art. 2104 ff. des Zivilgesetzbuchs betrifft, als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Beschäftigten der Gesellschaft anzusehen und, soweit es die allgemeinen Regeln des redlichen Verhaltens und der Gutgläubigkeit nach Art. 1175 und 1375 des Zivilgesetzbuchs betrifft, als wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Verträge zwischen der Gesellschaft und anderen Subjekten.

Verstöße gegen den Ethikkodex und gegen die Protokolle des Modells können disziplinarische und rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. In schweren Fällen können sie zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer, zum Abbruch der Beziehungen mit dem Dritten und schließlich zur Entziehung des Auftrags und zu Haftungsklagen gegen Geschäftsführer, Rechnungsprüfer und Abschlussprüfergesellschaften führen.

Damit alle Adressaten Kenntnis von vorliegendem Kodex erlangen und erlangen können, verpflichtet sich die Gesellschaft, seine rechtzeitige Verbreitung innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu gewährleisten durch:

- die Verteilung an alle Mitglieder der Gesellschaftsorgane und an das gesamte Personal;
- Aushang an einem für alle zugänglichen Ort und Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens, sodass der Kodex allen, auch den externen Adressaten und allen sonstigen Gesprächspartnern der Gesellschaft zur Verfügung steht.


Das Kontrollorgan überwacht die Umsetzung des Kodex auch durch Präventivmaßnahmen in Form regelmäßiger Schulungen zu den Grundsätzen des Kodex.

Außerdem ist vorgesehen, in die Verträge mit den externen Adressaten entsprechende Vertragsklauseln aufzunehmen bzw. Erklärungen unterschreiben zu lassen, mit denen die Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex und des Modells bestätigt wird und die vertraglichen Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung geregelt werden, so beispielsweise durch die Androhung der Vertragsaufhebung von Rechts wegen oder von Vertragsstrafen.

Die Adressaten sind verpflichtet:

- Verhaltensweise zu unterlassen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Ethikkodex und der Protokolle des Modells stehen;
- ihre Vorgesetzten oder die zuständige betriebliche Funktion anzusprechen, wenn Klärungsbedarf zu den Modalitäten der Anwendung des Codes und der Protokolle des Modells besteht;
- den zuständigen betrieblichen Funktionen und dem Kontrollorgan unverzüglich jeden von

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 5/22

ihnen selbst festgestellten oder von anderen berichteten möglichen Verstoß gegen die Protokolle des Modells und gegen die Bestimmungen des Kodex sowie jeden von ihnen verlangten Verstoß zu melden;

- bei der Überprüfung möglicher Verstöße mit dem Kontrollorgan und mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Erfährt ein Adressat von Handlungen, die im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften, zu den Protokollen des Modells und/ oder zu den Grundsätzen des vorliegenden Ethikkodex stehen, der Gesellschaft aber direkt oder indirekt zum Vorteil gereichen können oder im Interesse der Gesellschaft vorgenommen wurden, hat er das Kontrollorgan schriftlich zu informieren.

Anonyme Meldungen sind nicht zulässig. Das Kontrollorgan ist jedoch berechtigt, die Vornahme von Untersuchungen in Betracht zu ziehen, sofern für die Vornahme solcher Untersuchungen entsprechende Anhaltspunkte bestehen.

Bei Nichteinhaltung der Informationspflicht und bei Missbrauch der Informationspflicht zum Zweck der Erpressung oder aus Rivalitätsgründen wendet die Gesellschaft Sanktionen an.

## **2. Allgemeine ethische Grundsätze**

Die Gesellschaft verlangt von den Adressaten dieses Ethikkodex die absolute Einhaltung der nachstehenden allgemeinen ethischen Grundsätze.

### **2.1. Rechtmäßigkeit**

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit besagt, dass sämtliche Rechtsakte in Form von Gesetzen und Verordnungen und jedenfalls alle behördlichen Vorschriften einzuhalten sind, die in Italien und in allen Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, in erster Linie in den EU-Ländern, gelten.


Hierzu zählt auch die Einhaltung der ethischen und berufsständischen Vorschriften und Grundsätze, die von den Berufsverbänden wie beispielsweise dem Asstra sowie von diesem Ethikkodex vorgegeben sind.

Die Adressaten haben die allfälligen ethischen und berufsständischen Vorschriften ihres jeweiligen Berufsverbandes einzuhalten. Dies gilt vor allem, jedoch nicht ausschließlich, für die in Berufsverzeichnissen eingetragenen Freiberufler.

Jedenfalls ist es in keiner Weise zulässig, das Interesse der Gesellschaft durch Zuwiderhandlungen gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit zu verfolgen. Im Falle von Interessenkonflikten hat stets die Rechtmäßigkeit Vorrang.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Tätigkeiten, die im italienischen Staatsgebiet ausgeführt werden,

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 6/22

als auch für solche, die im Rahmen internationaler Beziehungen ausgeführt werden.

## ***2.2.Redliches Verhalten und Gutgläubigkeit***

Mit redlichen Verhalten und Gutgläubigkeit ist gemeint, dass die Rechts- und Interessenpositionen aller in die Tätigkeit der Gesellschaft eingebundenen Subjekte zu respektieren sind.

Verlangt wird redliches und gutgläubiges Handeln von den Adressaten vor allem, um Konfliktsituationen zwischen den eigenen und den Interessen der Gesellschaft zu vermeiden, auch soweit es sich nur um potenzielle Konflikte handelt.

Zu vermeiden haben sie ferner Situationen, in denen es möglich ist, aus Gelegenheiten, die sich im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeit im Namen und/oder im Auftrag der Gesellschaft ergeben, einen persönlichen Vorteil und/oder Profit zu erzielen.

## ***2.3.Unparteilichkeit***

Unparteilichkeit meint die Ablehnung jeder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Nationalität, der Religion, der persönlichen und politischen Meinungen, des Alters, der Gesundheit und der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Subjekte, die mit der Gesellschaft Beziehungen unterhalten.

## ***2.4.Ehrlichkeit***

Der Grundsatz Ehrlichkeit ist sowohl im engeren ethisch-moralischen Sinn als auch im Sinne bürgerlicher Tugenden zu verstehen.


Im Rahmen jeder Beziehung, sei es auf vertraglicher oder vorvertraglicher Ebene oder bei der Ausführung, wird Klarheit und Transparenz verlangt. Dementsprechend ist bei der Formulierung von Angeboten, Annahmen, Klauseln, Erklärungen, Verpflichtungen und ähnlichem vorzugehen: diese müssen so klar und verständlich wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie des Verbots von Missbrauch und Übervorteilung verfasst sein.

## ***2.5.Integrität***

Unter Integrität wird die Ablehnung jeder Handlungsweise verstanden, bei der es zum Einsatz von psychischer oder körperlicher Gewalt kommt.

Absichten und Ziele der Gesellschaft dürfen in keinem Fall durch Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Druck verfolgt werden.

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX  DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 7/22

## **2.6. Transparenz**

Mit Transparenz ist gemeint, dass die Regeln der Wahrhaftigkeit, Klarheit und Vollständigkeit der Informationen von und zur Gesellschaft sowie des internen und externen Informationsflusses befolgt werden.

Demzufolge muss jeder Vorgang und jede Transaktion korrekt verbucht, genehmigt, nachprüfbar, rechtmäßig, schlüssig und angemessen sein.

Alle Handlungen und Transaktionen müssen angemessen aufgezeichnet werden, und der Entscheidungs- und Genehmigungsprozess sowie der Ablauf muss nachvollziehbar sein.

Jede Transaktion muss angemessen dokumentiert sein, damit jederzeit Kontrollen vorgenommen werden können, anhand derer sich die Merkmale und Gründe der Transaktion und die Personen feststellen lassen, die die Transaktion genehmigt, ausgeführt, verbucht und überprüft haben.

Bei der Auswahl ihrer Stakeholder (kommerziellen/finanziellen/wirtschaftlichen Gesprächspartnern) stützt sich die Gesellschaft auf objektive und transparente Kriterien.

Die Auswahl, bei der die geltenden Gesetze und die internen Anweisungen zu beachten sind, hat ausgehend von einer objektiven Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit, der Qualität und der Preisbedingungen zu erfolgen.

Ferner gelten für die Auswahl der Stakeholder folgende Kriterien:

- Garantie der Einhaltung des Modells und des Ethik- und Verhaltenskodex;
- Garantie der Qualität auch nach allgemeinen Standards (ISO);
- Garantie der Verfügbarkeit von für den jeweiligen Zweck geeigneten Mitteln und Organisationsstrukturen;
- Garantie der vollumfänglichen Einhaltung der Arbeitsgesetze.


Diesbezüglich bestehen entsprechende Anweisungen für die Beschaffung und Überprüfung der Unterlagen zu den Vorgängen des Erwerbs von Waren und Leistungen.

Die Anweisungen für den Erwerb von Waren und Leistungen sind im Legislativdekret 163/2006 sowie ergänzend in der Geschäftsordnung der Gesellschaft geregelt.

## **2.7. Verantwortung gegenüber den Kunden des öffentlichen Nahverkehrs**

Die Gesellschaft als gewerbliches Unternehmen gründet ihre wirtschaftlichen Interessen auf den Verkauf von Transportleistungen an die Kunden und verpflichtet sich demzufolge, einen für die Kunden aus Sicht der Pünktlichkeit, Effizienz und Sauberkeit der Fahrzeuge befriedigenden Dienst zu erbringen.

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 8/22

## ***2.8. Effizienz***

Effizienz wird verstanden als Anwendung von Regeln der Wirtschaftlichkeit auf der Basis des Kosten/Nutzen-Verhältnisses durch einen optimalen Einsatz der wirtschaftlichen, finanziellen und Vermögensressourcen mit dem Ziel, eine Dienstleistung von hohem Qualitätsstandard zu erbringen und am Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Dementsprechend haben die Adressaten die betrieblichen Ressourcen und Vermögensgüter durch alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen so zu schützen und zu verwahren, dass die umfassende Einhaltung des Grundsatzes der Effizienz sichergestellt ist. Dabei haben sie beim Eintritt von Situationen, die für die Gesellschaft nachteilig sein könnten, einen korrekten Informationsfluss zu den Aufsichtsstellen und in erster Linie zum Kontrollorgan zu gewährleisten.

## ***2.9. Datenschutz***

Il principio di tutela della privacy è inteso non solo come rispetto dei diritti di riservatezza degli interessati, ma anche come osservanza delle regole di corretto trattamento dei dati personali con quelle modalità e per quelle finalità di cui gli interessati stessi ricevono idonea informativa, il tutto all'interno di un sistema procedurale di compiuta osservanza e conformità alle normative vigenti, previsto dal Documento sulla Sicurezza (DPS) e dai protocolli del Modello della Società.

## ***2.10. Wertschätzung der Person***

Nach dem Grundsatz der Wertschätzung der Person werden die Menschen im Allgemeinen und vor allem diejenigen Menschen, die im Namen und/oder im Auftrag der Gesellschaft tätig sind, als wesentliche und unverzichtbare Faktoren für das Wachstum, die Entwicklung und die Festigung der Gesellschaft und ihrer Geschäftsziele anerkannt.


Generell anerkennt die Gesellschaft die individuelle Freiheit in allen Erscheinungsformen und lehnt jede Gewaltäußerung ab, vor allem dann, wenn sie sich gegen die Freiheit der Person richtet, sowie jedes Phänomen von Prostitution und/oder Pornografie und ganz besonders von Kinderprostitution bzw. -pornografie.

In Bezug auf Personen, die in Beziehung zur Gesellschaft stehen, und insbesondere auf Personen, die mit der Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhalten, werden geeignete Maßnahmen der beruflichen Weiterentwicklung und des Wissenserwerbs auf technischem, operativem, juristischem und wirtschaftlichem Gebiet gefördert und gewährleistet.

Die Gesellschaft lehnt jede Form der Bevorzugung am Arbeitsplatz ab und bekämpft das Entstehen von Beziehungen, die sich nur auf Klientelwirtschaft/persönliche Bekanntschaften stützen.

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--



	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 9/22

Was das abhängig beschäftigte Personal betrifft, so lehnt die Gesellschaft jede Form von Schwarzarbeit ab und nimmt Einstellungen ausschließlich auf der Grundlage regulärer Arbeitsverträge nach Kriterien der objektiven Auswahl und nach ausdrücklicher Beschreibung der Merkmale, Aufgabenbereiche und Verantwortungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis vor.

Die Angebote der persönlichen Weiterentwicklung und des Aufstiegs der Arbeitnehmer wie auch die Anpassungen der fachlichen Qualifikation und die allfällige Gewährung von Gehaltserhöhungen oder anderer Bezüge oder Anreizmaßnahmen (z.B. Benefits) richten sich nicht nur nach den gesetzlichen und gewerkschaftlichen Bestimmungen, sondern auch und vor allem nach individuellen leistungsorientierten Kriterien, wobei bei ansonsten gleichen Voraussetzungen die Einhaltung der hier beschriebenen ethischen Grundsätze ausschlaggebend ist.


### ***2.11.Schutz der Arbeitnehmer, ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit***

Dieser Grundsatz fällt unter den Grundsatz des Schutzes der Person, da er dessen logische Folge ist. Dementsprechend wendet die Gesellschaft optimal geeignete Maßnahmen an, um

- a) Risiken zu vermeiden;
- b) die nicht vermeidbaren Risiken abzuschätzen;
- c) die Risiken an der Quelle zu bekämpfen;
- d) die Arbeit dem Menschen anzupassen, vor allem im Hinblick auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und die Auswahl der Arbeitsgeräte und der Arbeits- und Produktionsmethoden, auch und vor allem zur Milderung der monotonen und repetitiven Arbeitsabläufe und deren Auswirkungen auf die Gesundheit;
- e) dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen;
- f) Gefährliches durch Ungefährliches oder weniger Gefährliches zu ersetzen;
- g) Präventionsmaßnahmen zu planen, wobei auch die Technik, die Arbeitsorganisation, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss dieser Faktoren auf die Arbeitsumgebung einzubeziehen sind;
- h) den Maßnahmen des kollektiven Schutzes Vorrang vor den Maßnahmen des individuellen Schutzes einzuräumen;
- i) den Arbeitnehmern geeignete Weisungen zu erteilen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird die Gesellschaft die Kriterien identifizieren und umsetzen, die zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Prävention berufsbedingter Risiken, Information und Schulung

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 10/22

sowie Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der hierfür notwendigen Mittel. Alle Adressaten haben sich an diese Grundsätze zu halten, vor allem dann, wenn Entscheidungen zu treffen und umzusetzen sind.

### ***2.12. Umweltschutz***

Umweltschutz wird in Bezug auf die betrieblichen Aktivitäten verstanden als Schutz der Natur. Dies geschieht hauptsächlich durch Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltverschmutzung, indem – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – jede negative Beeinflussung der Umwelt durch die Tätigkeiten der Gesellschaft minimiert wird. Darüber hinaus wird der Grundsatz des Umweltschutzes durch Konzepte der nachhaltigen Entwicklung umgesetzt, so zum Beispiel durch Einsatz erneuerbarer Energien, um durch einen sparsamen Umgang mit Ressourcen die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten.

Durch die von allen Beschäftigten akzeptierte und von der Gesellschaft umgesetzte Umweltpolitik soll den Kunden eine „nachhaltige Mobilität“ angeboten werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Personal auf allen betrieblichen Ebenen zu sensibilisieren, um das Bewusstsein für die betriebliche Verantwortung für den Umweltschutz zu stärken.

### ***2.13. Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, mit Gewerkschaften und Parteien***


Die oben aufgeführten Grundsätze und die Vorgaben der Protokolle des Modells verdienen erst recht Beachtung, wenn es um die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung geht. Ziel ist es, bei den Aktivitäten institutioneller Art, insbesondere in den Beziehungen mit den Funktionsträgern der Abteilung Mobilität der Autonomen Provinz Bozen, absolute Klarheit und Transparenz sicherzustellen.

Die Beziehungen mit den institutionellen Gesprächspartnern werden ausschließlich über die offiziellen Kanäle und nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unterhalten.

Aus diesem Grund sei betont, dass gewisse Verhaltensweisen, die im Geschäftsverkehr als normal gelten, dann als inakzeptabel, wenn nicht gar als offener Verstoß gegen Gesetze und/oder Verordnungen, angesehen werden können, wenn sie gegenüber Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung oder gegen Funktionsträger an den Tag gelegt werden, die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung handeln.

So ist es beispielsweise nicht zulässig, Führungskräften, Funktionsträgern oder Mitarbeitern der

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 11/22

öffentlichen Verwaltung oder deren Angehörigen, in Italien wie auch im Ausland, Geld oder Geschenke anzubieten, es sei denn, es handelt sich um Geschenke oder Zuwendungen von geringem Wert.

Als Korruptionshandlungen gelten illegale Zahlungen, sei es, dass sie direkt, sei es, dass sie indirekt über Personen vorgenommen werden, die in Italien oder im Ausland im Auftrag der Gesellschaft handeln.

Es ist untersagt, wertvolle Objekte, Dienstleistungen, Leistungen oder Gefälligkeiten gleich welcher Art anzubieten oder anzunehmen, um bei Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung eine wohlwollende Behandlung zu erfahren.

Bei laufenden Geschäftsverhandlungen, Anträgen oder Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung darf das beauftragte Personal nicht versuchen, die Entscheidungen der Gegenseite, so auch die Entscheidungen der im Auftrag der öffentlichen Verwaltung handelnden oder entscheidenden Funktionsträger, auf ungebührliche Weise zu beeinflussen.

Bei Ausschreibungen der öffentlichen Verwaltung sind die Gesetze und die korrekte Geschäftspraxis einzuhalten.

Lässt sich die Gesellschaft in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung durch einen Berater oder einen sonstigen Dritten vertreten, gelten für den Berater und dessen Personal bzw. für den Dritten die gleichen Vorschriften wie für die Beschäftigten der Gesellschaft.


Darüber hinaus darf sich die Gesellschaft in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung dann nicht von einem Berater oder einem Dritten vertreten lassen, wenn Interessenkonflikte entstehen könnten.

Bei laufenden Geschäftsverhandlungen, Anträgen oder geschäftlichen Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung dürfen folgende Handlungen, sei es direkt oder indirekt, nicht vorgenommen werden:

- es dürfen keine Einstellungs- oder Geschäftsmöglichkeiten geprüft oder vorgeschlagen werden, durch die Angestellte der öffentlichen Verwaltung einen persönlichen Vorteil erzielen könnten;
- es dürfen keine Geschenke angeboten oder gegeben werden;
- es dürfen keine vertraulichen Informationen verlangt oder erlangt werden, die die Integrität und den guten Ruf beider Parteien beeinträchtigen könnten.

Um in den öffentlichen Beziehungen ihre absolute Unabhängigkeit garantieren und bewahren zu können, gewährt die Gesellschaft politischen Parteien, Bewegungen, Komitees sowie politischen

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX  DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 12/22

und gewerkschaftlichen Organisationen und deren Vertretern oder Kandidaten keine Finanzierungen oder andere Zuschüsse.

Die Gesellschaft finanziert keine Vereine und sponsert keine Kundgebungen oder Kongresse, die politische oder gewerkschaftliche Propagandazwecke verfolgen.

### ***2.14. Beziehungen mit den Medien***

Die Informationen nach außen müssen wahrheitsgetreu und transparent sein.

Die Beziehungen mit den Medien sind ausschließlich den hiermit ausdrücklich beauftragten Funktionen und Verantwortlichen des Unternehmens vorbehalten. In der Unternehmenspraxis sind zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Medien der Präsident des Verwaltungsrats und der Delegierte des Verwaltungsrats ermächtigt.

Ohne schriftliche Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrats und/oder des Delegierten des Verwaltungsrats dürfen die Adressaten keine Informationen an die Medien weitergeben und sich nicht zur Weitergabe verpflichten.

### ***2.15. Absage an kriminelle Handlungen***

Der Grundsatz der Absage an kriminelle Handlungen ist im weitesten Sinn, entsprechend den Grundsätzen des Friedens und zivilen Zusammenlebens in der Gesellschaft, als Absage an jede Form der Kriminalität zu verstehen, also sowohl der Kleinkriminalität als auch der kriminellen, vor allem mafiösen und terroristischen Vereinigungen, auch soweit sie einen politischen oder religiösen Hintergrund haben.


Dementsprechend verpflichtet sich die Gesellschaft, keine wie immer gearteten Beziehungen, vor allem keine geschäftlichen Beziehungen, Arbeits- oder Vertragsverhältnisse mit Subjekten einzugehen, die auch nur potenziell mit Kriminalität, Mafia, Terrorismus und Ähnlichem in Verbindung stehen.

Dies gilt sowohl für Beziehungen im Inland als auch im Ausland.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Gesellschaft, alle zweckmäßigen und notwendigen Vorkehrungen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit ihrer Gesprächspartner und die rechtmäßige Herkunft der Gelder und Mittel zu prüfen, die diese im Rahmen ihrer Beziehungen mit der Gesellschaft einsetzen.

Die Gesellschaft prüft die geschäftliche und fachliche Zuverlässigkeit ihrer Lieferanten und unterhält keine Beziehungen mit Lieferanten, die ihren Sitz, ihren Wohnort oder eine sonstige Verbindung mit Ländern haben, die vom Arbeitskreis Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX  DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 13/22

(FATF) als nicht kooperativ angesehen werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf Anfrage oder wenn es unter Wahrung des Datenschutzes zweckmäßig erscheint, mit in- und ausländischen Behörden zusammenzuarbeiten, die im Hinblick auf die zwischen der Gesellschaft und ihren in- und ausländischen Gesprächspartnern bestehenden Beziehungen um Auskünfte ersuchen oder Ermittlungen anstellen.

### ***2.16. Interessenkonflikt***

Die Adressaten des Ethikkodex haben jede Situation zu vermeiden und jede Handlung zu unterlassen, bei der ein persönliches Interesse gegen die Interessen der Gesellschaft steht oder die die Fähigkeit beeinträchtigen oder behindern kann, Entscheidungen im Interesse der Gesellschaft auf neutrale und objektive Weise zu treffen.

Das Auftreten von Interessenkonflikten steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen sowie zu den Protokollen des Modells und den im Ethikkodex festgeschriebenen Grundsätzen und schadet überdies dem Image und der Integrität des Unternehmens.

Von einem Interessenkonflikt wird dann ausgegangen, wenn Mitglieder des Verwaltungsrats, Beschäftigte und Mitarbeiter ein vom Ziel der Gesellschaft abweichendes Ziel verfolgen oder sich anlässlich ihrer Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft bewusst einen persönlichen Vorteil verschaffen oder zu verschaffen versuchen oder Dritten einen solchen Vorteil verschaffen oder zu verschaffen versuchen.


Um Situationen eines auch nur potenziellen Interessenkonflikts zu vermeiden, verlangt die Gesellschaft von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, von ihren Beschäftigten und Mitarbeitern bei Erteilung des Auftrags oder bei Beginn des Verhältnisses die Abgabe einer Erklärung +über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte, wobei die Nichtabgabe dieser Erklärung als Nichtbestehen von Interessenkonflikten gewertet wird. Treten allfällige Situationen eines Interessenkonflikts im späteren Verlauf ein, ist diese Erklärung der Gesellschaft unverzüglich abzugeben. Je nach der betroffenen Person wird die Erklärung dem Delegierten des Verwaltungsrats oder dem Verantwortlichen der Funktion vorgelegt.

Bei Auftreten eines konkreten Interessenkonflikts ist das Kontrollorgan zu informieren.

### ***2.17. Transparenz der Finanzbeziehungen***

Der Grundsatz der Transparenz der Finanzbeziehungen wird verstanden als Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Hehlerei.

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX  DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 14/22

Dementsprechend muss jeder Finanzfluss durch Rückverfolgung seines Weges aus und zu der Kasse der Gesellschaft nachvollzogen werden oder nachvollziehbar sein.

Entsprechend den jüngsten Gesetzesreformen ist daher Bargeld nur innerhalb der gesetzlich genannten Grenzen zu verwenden, und es sind stattdessen elektronische Zahlungsinstrumente einzusetzen.

### **3. Die Verhaltensnormen**


#### ***3.1. Verhaltensnormen für die Gesellschaftsorgane***

Die Gesellschaftsorgane sind im Rahmen ihrer Führungsbefugnisse und Verantwortungen ausdrücklich und in erster Linie zur uneingeschränkten Einhaltung der Vorschriften gehalten, die in dem von der Gesellschaft angewandten Modell und in vorliegendem Ethikkodex enthalten sind.

Von ihnen wird verlangt,

- die geltende Rechtsordnung sowie die Protokolle des Modells und den vorliegenden Kodex einzuhalten;
- ihr Verhalten gegenüber den öffentlichen Institutionen, den Privatpersonen, den Wirtschaftsverbänden, den politischen Kräften sowie gegenüber jedem sonstigen Wirtschaftsteilnehmer im Inland und Ausland auszurichten an Autonomie, Unabhängigkeit und Korrektheit;
- ihr Verhalten auszurichten an Integrität, Loyalität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft;
- regelmäßig und informiert an den Sitzungen und Aktivitäten der Gesellschaftsorgane teilzunehmen;
- ihren Beitrag zu leisten zum Beschluss, zur Umsetzung und zur Abstimmung der Gesellschaftszwecke;
- allfällige Situationen von Interessenkonflikten oder Unvereinbarkeiten von Funktionen, Aufgaben oder Positionen außerhalb und innerhalb der Gesellschaft zu bewerten und im Falle der Gefahr von Überlagerungen von rein persönlichen Situationen und Interessen der Gesellschaft keine Handlungen vorzunehmen;
- in keiner Weise die Kontroll- und/oder Revisionstätigkeiten der Gesellschafter oder der anderen Gesellschaftsorgane einschließlich Kontrollorgan zu behindern;
- die Informationen, von denen sie im Rahmen ihres Amtes Kenntnis erlangen, vertraulich zu

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX  DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 15/22

behandeln und ihre Position nicht zur Erzielung direkter oder indirekter persönlicher Vorteile auszunutzen;

- sich bei allen Tätigkeiten an den Gesetzen und an der Verhaltenspraxis zu orientieren, die die Gesellschaft zum Schutz der geheimen betrieblichen Informationen etabliert hat;
- - die für die Beschäftigten aufgestellten Verhaltensnormen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortung einzuhalten.

### ***3.2. Verhaltensnormen für die Arbeitnehmer***

Die Arbeitnehmer in der üblichen Einteilung in Führungskräfte, mittleres Management, Angestellte und Arbeiter haben ihr Verhalten sowohl in als auch außerhalb der Gesellschaft an den Vorschriften des von der Gesellschaft angewandten Modell und des vorliegenden Ethikkodex auszurichten.

Insbesondere wird von den Arbeitnehmern verlangt,

- a) keine Verhaltensweisen an den Tag zu legen oder zu verursachen und nicht zu Verhaltensweisen beizutragen, die den Tatbestand der im Dekret genannten Vortaten erfüllen können;
- b) mit dem Kontrollorgan bei dessen Tätigkeiten der Prüfung, des Monitorings und der Aufsicht zu kooperieren und alle von diesem verlangten Informationen, Daten und Mitteilungen bereitzustellen;
- c) dem Kontrollorgan alle im Modell und in vorliegendem Ethikkodex genannten Mitteilungen zu machen, vor allem, aber nicht nur, im Hinblick auf allfällige Missstände oder Verstöße gegen das Modell und/oder gegen den Ethikkodex.

Die Arbeitnehmer können sich jederzeit und wegen jedes Vorgangs, der im Zusammenhang mit den im Dekret geregelten Fragen steht, an das Kontrollorgan wenden, vorzugsweise schriftlich (auch per E-Mail an die Adresse [odv@sad.it](mailto:odv@sad.it)).

Zusätzlich zu den obigen allgemeinen Normen haben die Arbeitnehmer die nachstehenden spezifischen Verhaltensnormen einzuhalten.


#### **1) Interessenkonflikt**

Die Arbeitnehmer dürfen keine Handlungen vornehmen, verursachen, mitverursachen oder begünstigen, die tatsächlich oder potenziell im Konflikt mit den Interessen der Gesellschaft stehen können, sowie keine Tätigkeiten, die die Fähigkeit beeinträchtigen können, Entscheidungen im Interesse der Gesellschaft und unter Beachtung der in diesem Kodex enthaltenen Vorschriften zu treffen.

Insbesondere dürfen die Arbeitnehmer keine finanziellen Interessen haben, die im Widerspruch zu

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--



	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX  DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 16/22

den Interessen der Gesellschaft stehen, wie beispielsweise die Eigeninteressen eines Lieferanten, eines Wettbewerbers oder eines Kunden.

Arbeitnehmer, die sich in einem auch nur potenziellen Interessenkonflikt befinden, haben dies ihrem hierarchischen Vorgesetzten und dem Kontrollorgan mitzuteilen und in der Zwischenzeit Abstand von jedem Handeln zu nehmen.

## **2) Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, mit Behörden, mit Amtsträgern und mit Erbringern öffentlicher Dienstleistungen**

Alle Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, mit Behörden, mit Amtsträgern und mit Erbringern öffentlicher Dienstleistungen müssen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit so geführt werden, dass die Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, des Modells und des Ethikkodex eingehalten werden.

Demzufolge ist es den Arbeitnehmern untersagt, im Zusammenhang mit Beziehungen mit Funktionsträgern der öffentlichen Verwaltung, mit Behörden und deren Funktionsträgern, mit Amtsträgern oder mit Erbringern öffentlicher Dienstleistungen direkt oder indirekt Geld, Geschenke, Güter, Dienstleistungen, Leistungen oder Gefälligkeiten anzunehmen, anzubieten oder in Aussicht zu stellen, um die Entscheidungen so zu beeinflussen, dass im Rahmen der Amtsausübung eine wohlwollendere Behandlung oder sonstige Zwecke erlangt werden.

Arbeitnehmer, denen im Zusammenhang mit diesen Beziehungen Wünsche oder Angebote von Geld, von Gefälligkeiten jeder Art, von den Umständen nicht angemessenen Geschenken mit mehr als geringem Wert (die also die Integrität und Unabhängigkeit der Parteien beeinträchtigen und als Instrumente zur missbräuchlichen Erzielung von Vorteilen ausgelegt werden können) vorgetragen werden, haben dies unverzüglich ihrem hierarchischen Vorgesetzten und dem Kontrollorgan zu melden.


Im Falle von Ermittlungen, Inspektionen oder Anfragen seitens öffentlicher Stellen haben die Arbeitnehmer die verlangte Kooperation zu leisten.

Bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen haben die Arbeitnehmer

- bei ihrem Handeln die Grundsätze des redlichen Verhaltens, der Transparenz und der Gutgläubigkeit zu befolgen;
- bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen die Angemessenheit und Durchführbarkeit der ausgeschriebenen Leistungen zu bewerten;
- alle Daten, Informationen und Mitteilungen zu liefern, die für die Auswahl der Teilnehmer

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--



	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 17/22

und im Hinblick auf die Zuteilung verlangt werden;

- mit den beauftragten Funktionsträgern klare und korrekte Beziehungen u unterhalten und jedes Verhalten zu vermeiden, durch das die Entscheidungsfreiheit der Funktionsträger beeinträchtigt werden könnte.

Im Falle der Zuschlagserteilung haben die Arbeitnehmer in den Beziehungen mit dem Auftraggeber

- den klaren und korrekten Ablauf der Verhandlungen und Geschäftsbeziehungen sicherzustellen;
- die gewissenhafte Erfüllung der Vertragspflichten sicherzustellen.

Bei der Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbs seitens der Gesellschaft haben die Arbeitnehmer

- ihr Vorgehen an den Grundsätzen des redlichen Handelns, der Transparenz und der Gutgläubigkeit auszurichten;
- an der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mitzuwirken und die Merkmale des ausgeschriebenen Produktes und/oder der Dienstleistung sowie die Kriterien für die Auswahl des Lieferanten präzise zu beschreiben;
- die Kriterien für die Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer klar und wahrheitsgemäß zu formulieren;
- - keine Beziehungen mit möglichen Wettbewerbsteilnehmern zu unterhalten, die die Unparteilichkeit bei der Zuschlagserteilung beeinträchtigen könnten.

### **3) Beziehungen mit den Stakeholdern**

Sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich haben sich die Arbeitnehmer bei den Beziehungen mit den Stakeholdern (Lieferanten, Kunden, Banken etc.) an die Grundsätze des redlichen Handelns und der Transparenz, an die Gesetze, an das Modell und an den vorliegenden Kodex sowie an die spezifischen betrieblichen Anweisungen zu halten.


Soweit vereinbar haben die Arbeitnehmer gegenüber den Stakeholdern die gleichen Verhaltensnormen zu beachten, die für die Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung gelten.

### **4) Beziehungen mit dem Markt und mit dem Publikum im Allgemeinen**

Zum Schutz der Regeln des korrekten Marktgeschehens haben die Arbeitnehmer die Normen und Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und der erlaubten Werbung zu beachten.

Was den Internetauftritt der Gesellschaft in Form eigener Webseiten/Accounts in sozialen

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 18/22

Netzwerken betrifft, so hat sich das hierfür zuständige Personal neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen an den Grundsatz der Klarheit der Inhalte und der Ziele der Webseite und/oder des Accounts zu halten. Dabei sind zu allen dort enthaltenen Informationen die Quelle und die Adressaten der Informationen anzugeben sowie in Disclaimern ausdrücklich auf allfällige Haftungen bzw. Haftungsausschlüsse hinzuweisen.

Bei der Aufzeichnung von Daten Dritter haben sich die Arbeitnehmer an die gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu halten.

Keinesfalls dürfen die Arbeitnehmer Menschen oder persönliche Rechte ausnutzen, um für die eigene Position im Unternehmen oder für die Gesellschaft als solche günstige Behandlungen zu erzielen.

### **5) Weiterbildung**

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich ständig entsprechend der jeweiligen Position und den qualitativen Standards der Gesellschaft weiterzubilden.

Eine spezifische fachliche Aus- und Weiterbildung wird von den Arbeitnehmern verlangt, denen bestimmte betriebliche Bereiche oder die Lösung besonderer, für die Gesellschaft wichtiger Fragen anvertraut werden.

### **6) Geheimhaltung**

Die Arbeitnehmer haben Daten, Mitteilungen und Informationen, die von der Gesellschaft als geheim angesehen und durch Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen aufbewahrt werden, absolut vertraulich zu behandeln, und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt vor allem für Informationen, die einen wirtschaftlichen Wert darstellen.


Demzufolge haben die Arbeitnehmer jede Form der Verbreitung solcher Informationen und/oder deren Ausnutzung zu eigenen Zwecken oder Zwecken Dritter zu unterlassen.

Vertrauliche Informationen dürfen im Interesse der Gesellschaft nur an solche Personen oder Stellen weitergegeben werden, die befugt sind, Kenntnis von diesen Informationen zu erlangen.

### **7) Sorgfaltspflicht**

Die Arbeitnehmer haben die ihnen anvertrauten Wertgegenstände und Güter der Gesellschaft zu schützen und so zu verwahren, dass die Ressourcen und Vermögenswerte des Unternehmens nicht gefährdet sind und ihre Unversehrtheit und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 19/22

In jedem Fall ist es den Arbeitnehmern nicht gestattet, Ressourcen, Güter oder Material der Gesellschaft zum eigenen Vorteil oder missbräuchlich zu nutzen.

### **8) Rechnungslegung und Jahresabschluss, Finanzregeln**

Bei der Rechnungslegung der Gesellschaft und insbesondere bei der Erstellung der Bilanzpositionen und der sonstigen Dokumente der Gesellschaft haben die Arbeitnehmer besonders umsichtig vorzugehen.

Diesbezüglich werden verlangt:


- angemessene Zusammenarbeit mit den betrieblichen Funktionen, die mit der Erstellung der Gesellschaftsdokumente befasst sind;
- Beachtung der Erfordernisse an Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit und Transparenz der bereitgestellten Daten und Informationen;
- Einhaltung der Bilanzierungsgrundsätze und der Grundsätze für die Erstellung der sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft.

Die Arbeitnehmer haben alle Instrumente einzusetzen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Transparenz und Korrektheit der geschäftlichen und vor allem finanziellen Transaktionen zu gewährleisten.

Zwingend verlangt wird unter anderem:

- a) dass die Mandate der wirtschaftlichen-finanziellen Betreuung und Beratung der Gesellschaft, die Honorarkräften oder externen Gesellschaften erteilt werden, schriftlich verfasst werden, wobei die Inhalte der Mandate und die vereinbarte Vergütung festzuhalten sind;
- b) dass die zuständigen Funktionen die an alle Gegenseiten vorgenommenen Zahlungen auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüfen und sich dabei vergewissern, dass der Zahlungsempfänger identisch ist mit der im Auftrag genannten Stelle;
- c) dass die eingehenden und ausgehenden Finanzflüsse kontrolliert werden;
- d) dass äußerst sorgfältig die festgesetzten Mindestanforderungen eingehalten werden, die für die Auswahl der Anbieter der Produkte und/oder Dienstleistungen gelten, die die Gesellschaft zu erwerben beabsichtigt;
- e) dass Kriterien für die Beurteilung der Angebote aufgestellt werden;
- f) dass alle notwendigen Auskünfte zur geschäftlichen/fachlichen Zuverlässigkeit der Lieferanten und Geschäftspartner verlangt und beschafft werden;

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 20/22


g) dass dem Kontrollorgan alle für die Einhaltung der obigen Regeln zweckdienlichen Umstände gemeldet werden.

## 9) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

In Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten für die Arbeitnehmer folgende Regeln:

- a) sie haben entsprechend der Schulung durch den Arbeitgeber und dessen Weisungen und Instrumenten auf ihre eigene sowie auf die Gesundheit und Sicherheit der anderen Personen zu achten, die am Arbeitsort anwesend und den Auswirkungen des eigenen Handelns oder Unterlassens ausgesetzt sind (sog. Risiken durch Interferenzen);
- b) sie haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber und den beauftragten Verantwortlichen (insbesondere mit dem Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz – RSPP) zur Erfüllung der Pflichten beizutragen, die zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgeschrieben sind;
- c) sie haben zum persönlichen Schutz und zum Schutz der gesamten Belegschaft die Weisungen zu befolgen, die vom Arbeitgeber und von den beauftragten Verantwortlichen (vor allem vom Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz – RSPP) erteilt wurden;
- d) sie haben die Arbeitsgeräte, die gefährlichen Substanzen und Gemische, die Transportmittel sowie die individuellen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen korrekt einzusetzen;
- e) sie haben allfällige Mängel, Unterlassungen, Verstöße gegen die aufgestellten Regeln und erteilten Weisungen, allfällige Mängel an den Sicherheits- und Schutzvorrichtungen sowie alle bekannten Gefährdungen unverzüglich dem Arbeitgeber und den beauftragten Verantwortlichen (vor allem dem Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz – RSPP) zu melden; im Notfall haben sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten direkt darum zu bemühen, schwere und drohende Gefahrensituationen auszuschalten oder zu minimieren, wobei sie den Arbeitgeber und die beauftragten Verantwortlichen (vor allem dem Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz – RSPP) zu informieren haben;
- f) sie dürfen die Sicherheits-, Melde- und Kontrollvorrichtungen ohne Genehmigung nicht entfernen oder verändern;
- g) sie haben die zur Verfügung gestellten individuellen Schutzvorrichtungen zu pflegen, ohne sie eigenmächtig zu verändern; allfällige Mängel oder Probleme sind dem Arbeitgeber

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> <b>D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08</b>	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 21/22

oder den beauftragten Verantwortlichen (vor allem dem Beauftragten für Arbeits- und Gesundheitsschutz – RSPP) zu melden;

h) sie dürfen keine eigenmächtigen Operationen oder Manöver vornehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen oder die die eigene oder die Sicherheit anderer Arbeitnehmer gefährden können;

i) sie haben an den von der Gesellschaft organisierten Schulungs- und Weiterbildungsprogrammen teilzunehmen;

l) sie haben sich den gesetzlich vorgeschriebenen oder vom zuständigen Arzt angeordneten Gesundheitskontrollen zu unterziehen;

m) sie haben alle sonstigen, generell oder im Einzelfall erteilten Weisungen der Gesellschaft sowie die sonstigen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften geltenden Verhaltensregeln zu befolgen.

## **10) Nutzung der IT-Systeme**

Die Arbeitnehmer werden zu Verwahrern der zum IT-System der Gesellschaft gehörenden Geräte ernannt.


Bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit haben die Arbeitnehmer die IT-instrumente und -Dienste unter Beachtung der einschlägigen Gesetze (insbesondere der Gesetze über Computerstraftaten, IT-Sicherheit, Datenschutz und Urheberrecht) sowie der internen Anweisungen zu nutzen.

Untersagt ist den Arbeitnehmern insbesondere:

- der missbräuchliche Zugriff auf ein IT-System;
- der nicht autorisierte Besitz und die missbräuchliche Weitergabe von Zugangscodes zu IT-Systemen;
- die Weitergabe von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, mit denen die Beschädigung oder der Ausfall eines IT-Systems bezweckt wird;
- das Abhören, die Störung oder unerlaubte Unterbrechung der elektronischen Kommunikation;
- die Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen und -systemen;
- der Zugang zu Internetseiten mit pornografischem oder ausgesprochen sexuellem Inhalt.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft ist es den Arbeitnehmern nicht gestattet, Backup-Kopien zu erstellen, Programme zu laden oder herunterzuladen, sich auf Webseiten zu

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--

	<b>ORGANISATIONS- UND MANAGEMENTMODELL</b> D.Lgs. 231/01 – art. 30 D.Lgs. 81/08	Code: <b>SAD_MOG231_CE_01_DE</b>
	<b>ETHIK- UND VERHALTENSKODEX</b> <b>DER GESELLSCHAFT</b>	Seite 22/22

registrieren, Profile in sozialen Netzwerken anzulegen oder zu verwalten.

Soweit keine Open Source-Programme verwendet werden, haben die Arbeitnehmer in jedem Fall lizenzierte Programme zu verwenden.

Der PC und die E-Mail-Adresse, die jedem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen werden, sind Eigentum der Gesellschaft und dürfen als solche ausschließlich für betriebliche Zwecke benutzt werden. Um die Einhaltung der Gesetze, der Bestimmungen des Modells und des vorliegenden Ethikkodex sowie der betrieblichen Anweisungen zu gewährleisten, behält sich die Gesellschaft daher ausdrücklich das Recht vor, den Inhalt der PC und der E-Mail-Ablageordner zu kontrollieren, ohne dass der Arbeitnehmer das Verbot der Fernabfrage geltend machen kann.

### ***3.3. Verhaltensnormen für die Adressaten außerhalb der Gesellschaft***

Die Adressaten des Ethikkodex außerhalb der Gesellschaft sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortungen zur Einhaltung der oben aufgeführten Normen verpflichtet, soweit sie mit ihrer mit der Gesellschaft unterhaltenen Beziehung vereinbar sind.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Normen des vorliegenden Ethikkodex ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung der Beziehung mit der Gesellschaft. Allfällige Verstöße werden durch entsprechende Maßnahmen wie ausdrückliche Aufhebung des bestehenden Vertrags oder Auferlegung von Vertragsstrafen geahndet.

### ***3.4. Allgemeine Verhaltensnormen für alle Adressaten***

Unabhängig von ihrer Rolle und ihrer mit der Gesellschaft bestehenden Beziehung sind alle Adressaten zur Einhaltung der Bestimmungen des Modells und des Ethikkodex der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt insbesondere für

- a) die Übernahme von Verhaltensweisen, die geeignet sind, allein schon die Gefahr des Begehens der im Dekret genannten Vorstrafen zu vermeiden;
- b) die Meldung etwaiger Verstöße gegen die im Modell und/oder im Kodex aufgestellten Regeln an das Kontrollorgan, vorzugsweise schriftlich und auch per E-Mail an die Adresse [odv@sad.it](mailto:odv@sad.it).

Das Kontrollorgan prüft die Meldung und ergreift die Maßnahmen, die zur Beseitigung der Gefahrensituation erforderlich sind.

Dateiname: SAD_MOG231_CE_01_DE.odt	<b>ÜBERARBEITUNG 1</b>	Datum der letzten Änderung: 21/11/2013 – 09.01.53
---------------------------------------	------------------------	--